



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. August 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2021.FINPV.87
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2022–2029

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens.....	3
4.	Auswirkungen auf Kantonsfinanzen	3
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
6.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	4
7.	Laufzeit des Objektkredits	4
8.	Massgebende Kreditsumme und Kreditart	5
9.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Die bestehenden Versicherungsverträge für die Motorfahrzeuge der Institutionen des Kantons Bern sowie der angegliederten (Hoch)laufen per 31. Dezember 2021 ab. Daher wurde im zweiten Quartal 2021 eine öffentliche Ausschreibung mit Neuvergabe per 1. Januar 2022 vorgenommen. Im Rahmen des Submissionsverfahrens sind vier Angebote eingegangen, welche anhand der geforderten Kriterien deckungs- sowie dienstleistungsseitig alle passende Lösungen bieten. Preislich liegen drei Offerten sehr nahe beieinander und eine ist wesentlich teurer kalkuliert. Nach erfolgter Evaluation durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung wurde der Zuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 (mit jeweiliger Verlängerungsoption pro Flotte) dem bisherigen Versicherer, Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, erteilt. Da die damit verbundenen Prämienausgaben als **neu und wiederkehrend** qualifiziert werden, ist der Grosse Rat als finanzkompetentes Organ für die Genehmigung des **Kostendachs von CHF 600'000 pro Jahr** zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 4 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139 ff. und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 4 und 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 05. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- Art. 58 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 73 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR; 741.01)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern verfügt über zwei Motorfahrzeugflottenverträge mit zum Submissionszeitpunkt insgesamt **1'724 Fahrzeugen** und 86 verschiedenen Halteradressen. Das Policenkonstrukt besteht einerseits aus der Flotte der Kantonspolizei mit 785 versicherten Fahrzeugen sowie aus der sogenannten Vario-Flotte mit 939 Fahrzeugen, in welcher alle übrigen kantonalen und angegliederten Institutionen subsumiert sind. Unter Bezugnahme auf die Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) sind die Kantonsfahrzeuge generell ausschliesslich im Rahmen der **gesetzlichen Haftpflicht** (inklusive dem Verzicht auf Leistungskürzungen bei grober Fahrlässigkeit) versichert. Kaskodeckungen sind nur in bewilligungspflichtigen Ausnahmefällen vorgesehen. Aktuell sind insgesamt 38 Fahrzeuge vollkaskoversichert.

Die Gesamtschadenbelastung¹ der Fahrzeugflotte der Kantonspolizei weist ohne Reserven 54 Prozent und mit Reserven **74 Prozent** auf. Die gleiche Betrachtung bei der Flotte der übrigen Fahrzeuge beträgt 51 Prozent exklusive und **82 Prozent** inklusive Reserven. Auf beiden Fahrzeugflotten mussten in den Jahren 2019 und 2020 schadenbedingt vergleichsweise **hohe Rückstellungen** gebildet werden. Total sind derzeit CHF 541'163 für noch nicht abgeschlossene Fälle reserviert. Aufgrund der scharfen Kausalhaftung im Strassenverkehr erweisen sich Rückstellungen auf dem Gebiet der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung verglichen mit anderen Versicherungszweigen häufiger als **bedarfsgerecht**. Trotz dieser Eintrübung des Schadenrendements mussten die kantonalen Flottenversicherungen, angesichts der aus beschaffungsrechtlicher und -strategischer Sicht erreichten Maximallaufzeit², einer öffentlichen Submission mit Neuvergabe per 1. Januar 2022 unterzogen werden.

¹ Verhältnis zwischen Schadensumme und Nettoprämien (exkl. gesetzliche Abgaben).

² Die bestehenden Flottenversicherungsverträge werden per 31.12.2021 eine Laufzeit von insgesamt acht Jahren aufweisen. Art. 17 Abs. 2 OÖBV schreibt vor, dass bei wiederkehrend benötigten Leistungen Verträge für maximal fünf Jahre abgeschlossen werden und darüber hinausgehende (massvolle) Verlängerungen einer aktunkundigen Begründung bedürfen. Die geltende Versicherungs- und Submissionsstrategie der FIN beschränkt diesen Zeitraum auf maximal drei weitere Jahre. In diesem Zusammenhang läuft auch der aktuelle Objektkredit (RRB 1229/2013) mit einer Laufzeit von acht Jahren per 31.12.2021 aus.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Unter Bezugnahme auf die beschriebenen Gegebenheiten hat die Fachstelle Versicherungsmanagement die notwendigen Unterlagen für die GATT/WTO-konforme öffentliche Submission (zufolge Art. 3 ÖBG i. V. m. Art. 4 ÖBV) im ersten Quartal 2021 vorbereitet. Mittels Publikation auf der Simap-Plattform³ vom 8. April 2021, wurden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 (mit Verlängerungsoptionen) zu vergebenden Leistungen öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Ablauf der Eingabefrist sind vier Angebote eingegangen.

3.3 Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens

Die fristgerecht eingereichten Angebote wurden am 28. Mai 2021 durch die Fachstelle Versicherungsmanagement geöffnet und hinsichtlich der Formerfordernisse geprüft. Im Rahmen der weiteren Evaluation wurde festgestellt, dass alle eingegangenen Angebote sämtliche definierten Eignungskriterien **erfüllen**. Anschliessend wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot (vgl. Art. 30 Abs. 1 ÖBV) unter Anwendung des definierten Zuschlagskriterienkataloges eruiert, wobei die Gewichtung des relevanten Gesamtpreises für beide Fahrzeugflotten 60 Prozent⁴ betrug. Erfreulicherweise war der Erfüllungsgrad der Zuschlagskriterien bei allen vier bewerteten Angeboten sehr hoch. Das letztlich ausschlaggebende Kriterium war die auf Basis des aktuellen Fahrzeugmengengerüsts auszuweisende Jahresprämie. Hierbei lagen drei Offer-ten sehr nahe beieinander und ein Angebot war vergleichsweise klar teurer.

Aufgrund der dokumentierten Evaluationsergebnisse⁵ ist der Zuschlag der **Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit einer provisorischen Jahresprämie von CHF 482'951.80** zu erteilen, da deren Angebot die Eignungskriterien vollumfänglich und die Zuschlagskriterien am besten erfüllt.

4. Auswirkungen auf Kantonsfinanzen

Auf Basis des relevanten Mengengerüsts zeigt der Vergleich zwischen den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Fixprämien pro Fahrzeugkategorie mit den ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung gelangenden Versicherungsprämien einen **Anstieg** im Umfang von insgesamt **CHF 107'134.20** (28.5 Prozent).

Die ausgewiesene Mehrprämie ist nicht auf einen Ausbau in der Deckung zurückzuführen. Beim Hauptteil der submittierten Leistungen handelt es sich, wie in Ziffer 3.1 beschrieben, um die **gesetzliche Motorfahrzeughaftpflicht**. Auf Basis der Schadenerfahrungen aus den letzten acht Jahren wurden lediglich einige Präzisierungen in der Deckung sowie eine marginale Erweiterung betreffend den geografischen Geltungsbereich aufgenommen. Anhand der eingereichten Angebote kann von einem aktiven Preiswettbewerb ausgegangen werden. Die Mehrprämie hängt nach Einschätzung der Fachstelle Versicherungsmanagement primär mit der ebenfalls unter Ziffer 3.1 erwähnten Verschlechterung des Schadenverlaufs (inklusive bedarfsgerechter Rückstellungen) sowie der geringeren Risikofreudigkeit der Versicherungsgesellschaften für das Grossflottengeschäft zusammen.

Der bestehende Kreditrahmen (vgl. RRB 1229/2013) beträgt **CHF 600'000 pro Jahr**. In Anbetracht der vorgesehenen Laufzeit der Ausgabenbewilligung und der ungewissen zukünftigen Entwicklungen wird beantragt, an der bislang geltenden Kredithöhe im Sinne eines Kostendachs festzuhalten.

³ Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

⁴ Das günstigste Angebot erhielt beim Preiskriterium das Punktemaximum. Angebote, die 100 Prozent oder mehr über dem günstigsten Angebot lagen, erhielten 0 Punkte. Für die dazwischenliegenden Preisangaben wurde die Punktvergabe linear interpoliert.

⁵ Die Detailauswertung ist im Evaluationsbericht vom 16.06.2021 dokumentiert und bei Finanzverwaltung erhältlich.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Geschäft hat keine relevanten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sowie auf die Organisation der Verwaltung (Raum, IT etc.).

6. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bund und Kantone unterliegen den Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, allerdings nicht der Versicherungspflicht (vgl. Art. 73 Abs. 1 SVG). Der sich aus dieser Regelung ergebende Handlungsspielraum hinsichtlich dem Abschluss oder dem Verzicht auf die fragliche Versicherung ist jedoch eher theoretischer Natur. In ihrer Eigenschaft als Fahrzeughalter gelten auch für die Institutionen des Kantons Bern die strengen Haftungsbestimmungen (scharfe Kausalhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG mit direktem Forderungsrecht der geschädigten Partei nach Art. 65 Abs. 1 SVG) im Strassenverkehr. In diesem Zusammenhang beträgt die durch die Versicherungsgesellschaften gewährte Garantiesumme in der Schweiz CHF 100 Millionen pro versichertes Fahrzeug. Auch bestehen für die Fahrzeuge der Kantonspolizei, aufgrund der zahlreichen Dringlichkeitsfahrten mit Blaulicht, prinzipiell erhöhte Risiken. Des Weiteren müsste bei einem allfälligen Verzicht auf die gesetzliche Motorfahrzeughaftpflichtversicherung **kantonsintern** auch die professionelle Schadenregulierung sichergestellt werden können, wofür die bestehenden personellen Ressourcen aufgestockt werden müssten. Ferner ist der Fachstelle Versicherungsmanagement, mit Ausnahme der entsprechend aufgestellten Bundesverwaltung, kein Kanton bekannt, der bewusst auf die genannte Versicherung verzichtet.

Unter Bezugnahme auf den vorerwähnten Handlungsspielraum wurde die Frage nach der kreditrechtlichen Qualifikation der Ausgabe vorgängig beim Sekretariat der Finanzkommission abgeklärt. Dieses ist der Ansicht, dass der zu beantragende Objektkredit dem Grossen Rat vorgelegt werden muss. Zuzufolge Art. 48 Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 47 Abs. 1 FLG wird die Ausgabe daher als **neu und wiederkehrend** qualifiziert und dem **Grossen Rat** im Rahmen der Wintersession 2021 unterbreitet.

7. Laufzeit des Objektkredits

Gemäss Art 154a FLV sind wiederkehrende Ausgaben auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Der bestehende Objektkredit (vgl. RRB 1229/2013) wurde für eine Laufzeit von acht Jahren bewilligt. Mit Bezug auf den beschaffungsrechtlichen Handlungsspielraum sowie im Einklang mit der Versicherungs- und Submissionsstrategie der FIN, wird die vorliegende Ausgabenbewilligung erneut auf acht Jahre befristet.

8. Massgebende Kreditsumme und Kreditart

Auf Basis des submissionsrelevanten Fahrzeugmengengerüsts ergeben sich folgende Prämienkosten:

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	CHF 482'952 (provisorische Gesamtjahresprämien für das Jahr 2022). Das bewilligte Kostendach beträgt CHF 600'000 pro Jahr . Der Betrag wurde von der FIN im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 bis 2025 eingestellt. Preisstandsklausel ⁶ : Mehrkosten aufgrund einer Zunahme der Anzahl versicherter Fahrzeuge gelten mit diesem Beschluss als genehmigt.
Kreditart	Objektkredit für die Jahre 2022 bis 2029
Produkt/Konto	07.30.901030 Versicherungsmanagement / 318300 Sachversicherungsprämien

9. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden RRB-Entwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 12. August 2021

Die FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Beilagen
– Beschlussentwurf

⁶ Referenzgrösse: 1'724 immatrikulierte Motorfahrzeuge (submissionsrelevanter Bestand vom 14.01.2021).